



# Informationsblatt

**zum Nachweis der Finanzierbarkeit, der Auslastung und von  
Förderobergrenzen bei Vorhaben einer Förderung der Digitalisierung in  
der Landwirtschaft nach RL-IZ Teil II E Nr. 2.2 – 2.4**

*in der Fassung vom 18. Dezember 2020*

## I. Allgemeines

Gefördert werden nach RL-IZ Teil II E Nr. 2.2 – 2.4 der Kauf von neuen Maschinen, Geräten, Sensoren und Sonden der Außenwirtschaft, die zu einer Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen sowie der mineralischen Düngung führen und damit eine Entlastung der Umwelt sowie ein verbesserter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser erzielt wird.

Des Weiteren werden Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft gefördert, die durch digitale Technik die mechanische oder physikalische Beikrautbekämpfung mittels selektiven und teilflächenspezifischen Pflanzenschutz ermöglichen und somit zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen führen.

In der Innenwirtschaft werden Sensorsysteme gefördert, die zur Verbesserung der Tiergesundheit und zur Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren dienen.

### **Hinweis:**

*Dieses Informationsblatt umfasst keine Aussagen zu Nr. 2.1 (Erwerb von Agrarsoftware) und Nr. 2.5 des Teils II E der RL-IZ (Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen) der Richtlinie! Bezüglich dieser Abschnitte setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsstelle beim RP Gießen in Verbindung, Informationen finden Sie auch auf der Homepage des RP Gießen. Die Kontaktdaten zur Dienststelle und den Bediensteten des RP Gießen finden Sie am Ende des Informationsblattes.*

## 1. Einsatz von Sensor-Technologie zur organischen und mineralischen Düngung (siehe RL-IZ Teil II E Nr. 2.2)

Förderfähig sind Geräte, die die Zielgenauigkeit der organischen- und mineralischen Düngemittelausbringung verbessern.

- 1.1 **Sensorsysteme (z.B. Nahinfrarot-Sensoren) bzw. Sonden** zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschließlich Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten.
- 1.2 **Sensorsysteme bzw. Sonden** zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschließlich zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten.

## 2. Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (siehe RL-IZ Teil II E Nr. 2.3)

- 2.1 **Erwerb von Feldrobotern**, die automatisch Beikraut bekämpfen.
- 2.2 **Erwerb von vollautomatischen Geräten**, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen.

- 2.3 **Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte**, die zwischen den Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen.
- 2.4 **Erwerb von Pflanzenschutzgeräten**, die Zielpflanzen bzw. -flächen oder den Befall mit Krankheits- oder Schaderregern erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.

### **3. Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls** **(siehe RL-IZ Teil II E Nr. 2.4)**

Förderfähig sind **Sensorsysteme bzw. Sonden zur Anwendung bei Nutztieren**. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von durchgeführten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten.

## **II. Finanzierbarkeit und Auslastung**

Im Falle einer Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft nach RL-IZ Teil II E Nr. 2.2 – 2.4 sind die Finanzierbarkeit und die Auslastung der zu fördernden Investition nachzuweisen. Hierzu werden von der Bewilligungsstelle entsprechende Dokumente bzw. Nachweise gefordert (vgl. RL-IZ, Teil II E, Nr. 4.2 in Verbindung mit Teil III, Nr. 1.3).

### **1. Finanzierbarkeit**

Für **Investitionen bis 100.000 Euro förderfähiges Investitionsvolumen** wird der Nachweis der Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens mit Vorlage einer Bankbescheinigung über die entsprechenden Eigenmittel oder alternativ einer Kreditbereitschaftserklärung einer Bank erbracht.

Bei einer Investitionssumme oberhalb von 100.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumens wird seitens der Bewilligungsstelle ein qualifizierter Nachweis verlangt, der über ein vereinfachtes Investitionskonzept vom LLH erbracht werden kann.

### **2. Auslastung**

#### **2.1 Einsatz von Sensor-Technologie zur organischen und mineralischen Düngung**

Bei der Anschaffung von **Investitionen nach RL-IZ Teil E Nr. 2.2** wird eine **jährliche Mindestauslastung** von **4 ha** Ackerland je **1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** gefordert.

Im Falle noch nicht nach RL-IZ Teil II E Nr. 4.6 gelisteter Technik oder besonderer Betriebsstruktur des antragstellenden Unternehmens, ist für die Festlegung einer abweichenden jährlichen Mindestauslastung im Rahmen der verfahrenstechnischen Prüfung des LLH bzw. des Dezernats Weinbau nach Würdigung des Einzelfalls zulässig.

Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten möglich. Die Mindestauslastung muss durch eine **Verpflichtungserklärung** für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre nach Abschlusszahlung) nachgewiesen werden. Kann die geforderte Mindestauslastung im antragstellenden Einzelbetrieb bereits nachgewiesen werden, besteht kein Erfordernis für eine Kooperation mit anderen Landwirten; eine freiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in jedem Fall möglich.

Die Geräte müssen auf den aktuellen Produktlisten geprüft und anerkannt sein.

Die entsprechende Produktliste der förderfähigen Geräte wird in der jeweils geltenden Fassung von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht.

Link: [Förderangebote: Digitalisierung in der Landwirtschaft](#)

Die Förderung nach **RL-IZ Teil E, Nr. 2.2** ist in Verbindung mit Nr. 5.2.2 je Sensoreinheit/Sondeneinheit bzw. Sensorsystem/Sondensystem begrenzt auf **zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 30.000 Euro je Vorhaben.**

## **2.2 Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes**

Für die Berechnung der Auslastung von Maschinen und Geräten unter Abschnitt E, Nr. 2.3 a, b und c der RL-IZ können nur solche Flächen angerechnet werden, auf denen die Technik eingesetzt werden wird.

Für Feldroboter (RL-IZ Teil E Nr. 2.3 a) muss eine Mindestauslastung von **0,125 ha** Einsatzfläche je **1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachgewiesen werden.

Vollautomatische Geräte, die zwischen und innerhalb der Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen (RL-IZ Teil E Nr. 2.3 b), erfordern eine Mindestauslastung von **0,125 ha** Einsatzfläche je **1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis.**

Für elektronische Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen (RL-IZ Teil E Nr. 2.3 c), ist eine Mindestauslastung von **0,6 ha** Einsatzfläche je **1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachzuweisen.

Sollten die Angaben des Beitragsbescheids der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die Berechnung nicht ausreichen, ergänzen Sie bitte Ihren Antrag um geeignete Unterlagen.

Im Falle noch nicht gelisteter Technik nach RL-IZ Teil II E Nr. 4.6 oder besonderer Betriebsstruktur des antragstellenden Unternehmens, ist für die Festlegung einer abweichenden jährlichen Mindestauslastung im Rahmen der verfahrenstechnischen Prüfung des LLH bzw. des Dezernats Weinbau nach Würdigung des Einzelfalls zulässig.

Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten möglich. Die Mindestauslastung muss durch eine **Verpflichtungserklärung** für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre nach Abschlusszahlung der Zuwendung) nachgewiesen werden. Kann die geforderte Mindestauslastung im antragstellenden Einzelbetrieb bereits nachgewiesen werden, besteht kein Erfordernis für eine

Kooperation mit anderen Landwirten; eine freiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in jedem Fall möglich.

Die Geräte müssen auf den aktuellen Produktlisten geprüft und anerkannt sein.

Die entsprechende Produktliste der förderfähigen Geräte wird in der jeweils geltenden Fassung von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht.

Link: [Förderangebote: Digitalisierung in der Landwirtschaft](#)

Die Förderung von Vorhaben nach **RL-IZ Teil E Nr. 2.3 a** ist in Verbindung mit Nr. 5.2.2 begrenzt auf **zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro je gefördertem Gegenstand**.

Die Förderung von Vorhaben nach **RL-IZ Teil E Nr. 2.3 b** ist in Verbindung mit Nr. 5.2.2 begrenzt auf **zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 50.000 Euro je gefördertem Gegenstand**.

Die Förderung von Vorhaben nach **RL-IZ Teil E Nr. 2.3 c und d** ist in Verbindung mit Nr. 5.2.2 begrenzt auf **zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von jeweils 25.000 Euro je gefördertem Gegenstand**.

### **2.3 Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls**

Für Investitionen in digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls (RL IZ Teil II E Nr. 2.4) ist eine Mindesttierzahl von umgerechnet **7 Großvieheinheiten (GV) je 1.000 Euro-Nettoanschaffungspreis** nachzuweisen. Für die Berechnung dieser Mindesttierzahl ist der GV-Umrechnungsschlüssel nach der Anlage dieses Informationsblattes anzuwenden.

Die zu fördernden digitalen Systeme müssen auf den aktuellen Produktlisten geprüft und anerkannt sein. Die entsprechende Produktliste der förderfähigen Systeme wird in der jeweils geltenden Fassung von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht.

Link: [Förderangebote: Digitalisierung in der Landwirtschaft](#)

Die Förderung nach **RL-IZ Teil E Nr. 2.4** ist in Verbindung mit Nr. 5.2.2 begrenzt auf **zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 15.000 Euro je Sensorsystem**.

### III. Kontakt zur Beratung

**Ansprechpartner der Beratung für die Digitalisierung in Landwirtschaft und Gartenbau  
beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)**

**Herr Jonas Hedtrich**

Telefon 0661-29110332

Mobil 0171-1482506

Fax 0611-327609250

**Ansprechpartner der Beratung für die Digitalisierung im Weinbau beim  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau**

**Herr Christopher Seith**

Telefon 06123-905827

Fax 06123-905851

E-Mail: [Christopher.Seith@rpda.hessen.de](mailto:Christopher.Seith@rpda.hessen.de)

### IV. Kontakt zur Bewilligungsbehörde

**Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,  
Dezernat Landwirtschaft, Marktstruktur**

**Frau Dr. Bettina Leschhorn**

Telefon: 0641-303-5120

E-Mail: [didl@rpgi.hessen.de](mailto:didl@rpgi.hessen.de)

**Herr Henning Brenner**

Telefon: 0641-303-5126

E-Mail: [didl@rpgi.hessen.de](mailto:didl@rpgi.hessen.de)

## V. ANLAGE

GV-Umrechnungsschlüssel für den Nachweis der Mindesttierzahl bei Investitionen nach RL IZ Teil II E, Nr. 2.4:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GV
Mastkälber	0,400 GV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GV
Equiden unter 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	0,500 GV
Equiden von mehr als 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	1,000 GV
Ponys, Kleinpferde und andere Equiden	0,600 GV
Mutterschafe / Böcke	0,150 GV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV
Ziegen (als Muttertiere) / Böcke	0,150 GV
Ziegen (außer Muttertiere) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV
Ferkel (bis 20 kg)	0,020 GV
Mastschweine: - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder - bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20-50 kg) = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,130 GV  0,060 GV 0,160 GV
Zuchtschweine	0,300 GV
Hühner (Legehennen und Masthähnchen)	0,003 GV
Junghennen	0,0017 GV
Sonstiges Geflügel	0,014 GV